

Über Kants vermeintlichen Wandel vom Friedensutopisten zum Kriegsapologeten

Reinhard Hesse

(Prof. für Philosophie und Ethik an der PH Freiburg)

In seinem Aufsatz „Immanuel Kant und die Reichweite der Kanonen. Die Abkehr von der Illusion eines ewigen Friedens“, in: Internationale Politik, Heft 11-12, Berlin 2004, S.155 ff. stellt Heinz Kluss, ehemaliger Direktor des Ausschusses für Verteidigung und Sicherheit der Parlamentarischen Versammlung der NATO, drei eingängige Thesen auf:

1) Kant sei zunächst „prinzipieller Kriegsgegner“ (S.155) und Anhänger eines utopischen Pazifismus gewesen; der klassische Text aus jener Zeit sei sein Traktat „Zum Ewigen Frieden“ - eine „unerschöpfliche Quelle utopischer Inspiration“, wie der Autor meint (S.155).

2) In (erfreulichem) Unterschied zur „heutigen Friedensbewegung“ und den sie mit „klugen Studien“ unterstützenden Professoren (S.155) aber hatte er (1795) „nicht aufgehört zu denken“ - er sei „Realist“ geworden (S.157). Nur zwei Jahre habe Kant gebraucht, bis er in seinem „gewaltigen Werk“ „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ den Wandel vollzogen hatte.

3) Dieser Kant der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ ist offenbar nun so recht nach dem Geschmack des Autors; er ist geradezu NATO-kompatibel. Vor allem lehne er den Begriff des „gerechten Krieges“ nicht mehr ab (S.157), ja er befürworte nun sogar „sowohl militärische Präemption und Prävention als auch den gewaltsamen Regimewechsel“ (S.155). Die „eigentliche Sensation“ nämlich, die der Autor entdeckt hat, ist die: Kant sei zu dem Schluss gekommen: „Wehren darf sich der Staat nicht nur gegen eine Aggression, sondern auch gegen eine Bedrohung“ (S.158). Und was kann nicht alles eine Bedrohung sein: Z.B. die Rüstung eines anderen Staates, aber auch dessen „fürchterliche Flächenausdehnung“ (S.158). Gewaltvoller Erwerb von Boden sei ebenfalls erlaubt und zwar „so weit als der, so ihn sich zueignen will, ihn verteidigen kann“ (S.158). Aber nicht nur zu Lande gelte das Recht des Stärkeren, „auch das freie Meer“ dürfe man ausbeuten, soweit „die Kanonen reichen“ (S.158). Kein Wunder, dass Kant nun auch den früher von ihm so scharf kritisierten Kolonialismus so schlecht nicht mehr finde, habe dieser doch dazu geführt, dass „ferne Weltteile jetzt herrlich bevölkert sind“ (S.158).

Hatte Robert Kagan Kant noch abschätzig als Symbol des „pazifistischen und defätistischen alten Europas“ bezeichnet (S.155), so kann ihn Kluss nun eines Besseren belehren: „Heutige und zukünftige Strategien, die der Staatengemeinschaft (oder einer Koalition der Willigen) das Recht zubilligen (oder sogar die Pflicht auferlegen), eine verbrecherische Clique, die an die Spitze eines Staates gelangt ist, mit Gewalt zu beseitigen oder mittels eines Krieges zu verhindern, dass terroristische Banden und kriminelle Regimes sich in den Besitz von Massenvernichtungsmitteln setzen, dürfen sich durchaus auf den deutschen Professor berufen“ (S.162).

Es ist klar, was der Verfasser meint. Unklar ist aber, was man den doch vermutlich nach Millionen zählenden Menschen - Amerikanern, Europäern, Arabern und vielen anderen - sagen soll, die den Verdacht haben, bei den in den USA an die Spitze des Staates gelangten radikalen Neocons

handelte es sich vielleicht um eben eine solche Clique; sie gehörten, gäbe es einen funktionsfähigen Weltgerichtshof, als Kriegsverbrecher angeklagt und dann eigentlich hinter Gitter. Das wäre sogar noch die mildere Variante. Die radikalere Position nähme Kluss beim Wort und würde sich selbst – nicht einem internationalen Gerichtshof – eben dieses Recht (auf gewaltsame Beseitigung des vermeintlich verbrecherischen Regimes) zusprechen. Und über all dem würde Kant thronen, sozusagen als der philosophische Fürst der Finsternis, als eine Art metaphysischer Richard Perle¹?

Gernach, so schnell schießen die Preußen nicht!

Kant hat sein Leben mit Schreiben verbracht. Die Texte liegen uns vor; Kluss hat sich auf sie berufen; schauen wir doch mal nach, in Ruhe und unvoreingenommen! Kant bedarf der Verteidigung durch mich nicht; ich will ihn auch nicht verteidigen; es sollen seine Texte sprechen. Ich empfehle dem interessierten Leser daher das Naheliegendste:

1) Kaufen Sie und lesen Sie den kleinen Traktat „Zum Ewigen Frieden“; er ist nur 26 Seiten lang, lesen Sie vielleicht auch den „Anhang“, 16 Seiten.

2) Kaufen Sie die „Metaphysik der Sitten“ (N I C H T die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, das ist ein anderes Werk, welches Kluss mit der von ihm eigentlich gemeinten „Metaphysik der Sitten“ verwechselt) und lesen Sie dort diejenigen Seiten (es sind wenige), auf die Kluss Bezug nimmt:

- a) Teil I „Privatrecht“, dort: 2. Hauptstück „Von der Art, etwas Äußeres zu erwerben“, dort: §15 „Nur in einer bürgerlichen Verfassung...“, knapp vier Seiten, und:
- b) Teil II „Das öffentliche Recht“, dort: 2. Abschnitt „Das Völkerrecht“, §§53-61, ca. zehn Seiten; wenn Sie mögen auch noch §62 „Das Weltbürgerrecht“, ca. zwei Seiten, und den schönen „Beschluss“, ebenfalls ca. zwei Seiten.

Und Sie werden sehen: Weder hat sich Kant, in der Schrift „Zum Ewigen Frieden“, utopischen Friedensillusionen hingegeben, noch hat er sich, in der „Metaphysik der Sitten“, zu einem Verteidiger des Rechtes des Stärkeren „geläutert“.

Zunächst zu den vermeintlichen Friedensillusionen. „Der Friedenszustand“, schreibt Kant in „Zum Ewigen Frieden“ (im Folgenden zitiert als EF; Kant, Akademieausgabe, Band VIII), „...ist kein Naturzustand, der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d.i. wenn gleich nicht immer ein Ausbruch des Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit demselben. Er muss also g e s t i f f e t werden.... Welches aber nur in einem g e s e t z l i c h e n Zustand geschehen kann“ (S.349).

Und: „Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande ... schon durch ihr Nebeneinander lädieren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem anderen fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein V ö l k e r b u n d ...“

Dem schließt sich ein Text an, den sich jeder Außenpolitiker hinter den Spiegel stecken sollte:

¹ Amerikanischer Militärtheoretiker und Sicherheitsberater; von seinen Kritikern „Prince of Darkness“ genannt

„Gleichwie wir nun die Anhänglichkeit der Wilden an ihre gesetzlose Freiheit, sich lieber unaufhörlich zu balgen, als sich einem gesetzlichen, von ihnen selbst zu constituirenden Zwange zu unterwerfen, mithin die tolle Freiheit der vernünftigen vorzuziehen, mit tiefer Verachtung ansehen und als Rohigkeit, Ungeschliffenheit und viehische Abwürdigung der Menschheit betrachten, so, sollte man denken, müssten gesittete Völker (jedes für sich zu einem Staat vereinigt) eilen, aus einem so verworfenen Zustande je eher desto lieber herauszukommen: statt dessen aber setzt vielmehr jeder Staat seine Majestät ... gerade darin, gar keinem äußeren gesetzlichen Zwange unterworfen zu sein, und der Glanz seines Oberhauptes besteht darin, daß ihm, ohne daß er sich selbst in Gefahr setzen darf, viele Tausende zu Gebot stehen, sich für eine Sache, die sie nichts angeht, aufzuopfern zu lassen, und der Unterscheid der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, daß, da manche Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gegessen worden, die ersteren ihre Überwundene besser zu benutzen wissen, als sie zu verspeisen, und lieber die Zahl ihrer Untertanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausgebreiteten Kriegen durch sie zu vermehren wissen. Bei der Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt ... ist es doch zu verwundern, dass das Wort *R e c h t* aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können, und sich noch kein Staat erküht hat, sich für die letztere Meinung öffentlich zu erklären; denn noch werden Hugo Grotius, Pufendorf, Vattel u.a.m. (lauter ledige Tröster), obwohl ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefasst, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat ... immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt, ohne daß es ein Beispiel gibt, daß jemals ein Staat durch mit Zeugnissen so wichtiger Männer bewaffnete Argumente wäre bewogen worden, von seinem Vorhaben abzustehen.

Diese Huldigung, die jeder Staat dem Rechtsbegriffe (wenigstens den Worten nach) leistet, beweist doch, dass eine noch größere, obzwar nur schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sei, über das böse Prinzip in ihm (was er nicht ableugnen kann) doch einmal Meister zu werden und dies auch von andern zu hoffen; denn sonst würde das Wort *Recht* den Staaten, die sich einander befehden wollen, nie in den Mund kommen, es sei denn, bloß um seinen Spott damit zu treiben, wie jener gallische Fürst es erklärte: „Es ist der Vorzug, den die Natur dem Stärkeren über den Schwächeren gegeben hat, dass dieser ihm gehorchen soll.“ (EF, 355 f.)

Die friedlose Natur des Menschen zwingt ihn schließlich, sich zu seiner eigenen Sicherheit einem gesetzlichen Schutz zu unterwerfen; die Natur tue das für die „Menschengattung als eine Thierklasse“ (EF, 366). Ja, Kants illusionslose Nüchternheit geht noch weiter: „Das Problem der Staaterrichtung ist“, geradeso wie das der Völkerbundesgründung, können wir hinzufügen, „so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze über ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber insgeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen..., dass, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aushalten, dass in ihrem öffentlich Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnung hätten.“

Hätte jemals R. Kagan einen Blick in den Text geworfen, er hätte sich vielleicht noch einmal bedacht. Pazifistisch-appellative Erbauungsslyrik ist das jedenfalls nicht.

Vor dem Hintergrund wird deutlich, dass der von Kluss behauptete Sinneswandel auf dem Weg vom „Ewigen Frieden“ zur Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“ gegenstandslos ist.

Hatte Kant den „Ewigen Frieden“ geendet mit dem Satz: „Wenn es Pflicht ist ... den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu

machen, so ist der ewige Friede ... keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die ... ihrem Ziele ... beständig näher kommt“ (368) – so schreibt er, indem er von seinen vorigen Gedanken keinen Deut abstreicht, am Ende der Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“: „Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein ... denn das ist nicht die Art wie jedermann sein Recht suchen soll .. Und wenn ... die Vollendung dieser Absicht ... auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiss nicht mit der Aufnahme der Maxime, dahin unablässig zu wirken; denn dies ist Pflicht; das moralische Gesetz aber in uns für betrügerisch anzunehmen, würde den Abscheu erregenden Wunsch hervorbringen, lieber aller Vernunft zu entbehren, und sich ... mit den übrigen Tierklassen in einen gleichen Mechanismus der Natur geworfen anzusehen.“²

Keineswegs erst in der MS, schon im EF hat Kant die dauernde Bedrohung durch den gesetzlosen Zustand als dauernde Läsion unserer Sicherheit beschrieben – auf die jeweils jeder sich durch „Präemption, Prävention, gewaltsamen Regierungswechsel“, durch Zurüstung, prophylaktische Landnahme, kolonialistische Herrschaftserweiterung usw. vorzusehen sich veranlasst sieht. Er lässt aber nirgendwo – an keiner Stelle – den leisesten Zweifel, dass diese Art des Umgangs der Menschen miteinander (nämlich dass ein jeder sich selbst zum Richter und Henker des andren aufschwingt) es erlaubt, uns als mit „den anderen Tierklassen gleichartig“ anzusehen; wenn wir so handeln, verhalten wir uns viehisch, sind wir noch im Naturzustand.

Der „ungerechte Feind“ (MS, 473) sei in diesem Naturzustand jedoch eigentlich ein „Pleonasm“, „denn der Naturzustand ist selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit“. Auch die durch sein (des „ungerechten Feindes“) Handeln oder die durch seine bloße Existenz geübte Läsion ist als Teil des Drucks zu verstehen, der dahin wirken wird und soll, dass wir auf Dauer unsere Streitigkeiten „... durch einen P r o z e s s , n i c h t auf barbarische Art (nach Art der Wilden), nämlich durch den Krieg entscheiden.“ (MS, 475)

Kant hat das in der Tat kruziale Problem, nach welchen Regeln in zwischenstaatlichen Konfliktfällen verfahren werden soll, solange der Naturzustand weitgehend andauert und der Rechtszustand allenfalls theoretisch, aber nur wenig in der Praxis erreicht ist, durchaus klar erkannt und auch klar beantwortet:

1) Es sollen alle Handlungsweisen vermieden werden, die dem Ausbau des Rechtszustandes hinderlich sind.

2) Diejenigen Handlungswesen sollen gewählt werden, die ihm förderlich sind.

Im EF geht es gerade eben darum, einen Katalog von Maßnahmen zu benennen, die diesen beiden Intentionen förderlich sind.

3) Bis zum Erreichen eines diesen Namen verdienenden Rechtszustandes ist alles Recht nur provisorisch. „Da der Naturzustand der Völker ... ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen Zustand zu treten: So ist, vor diesem Ereignis, alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß

² S.478 f.; „Metaphysik der Sitten“ im Folgenden zitiert als MS, hier: Werkausgabe Band VII, Hrsg. W. Weischedel, stw 190, ISBN 3-518-27790-1

provisorisch, und kann nur in einem Staatenverein ... peremptorisch geltend und ein wahrer Friedenszustand werden.“ (MS, 474)

Als rechtsphilosophisch peremptorisch im Kantschen Sinne mögen demnach, um in unsere Zeit zu springen, die im Rahmen der Vereinten Nationen getroffenen Rechtsregeln gelten – z.B. die Menschenrechte, einzelne Grenzregelungen, Nutzungs- und Besitzregelungen für die Meere und den Weltraum, insbesondere aber das Verbot, Krieg zu führen, von dem es nur zwei „Ausnahmen“ gibt: zur Selbstverteidigung (aber auch dann muss die Zustimmung des Sicherheitsrates der VN nachträglich eingeholt werden) oder unmittelbar auf Beschluss des Sicherheitsrates.

Hier hat die Menschheit seit Kant, und in seinem Sinne, bedeutende Fortschritte gemacht. Und hier gilt es weiterzuarbeiten! Alles andere bedeutet früher oder später Krieg.

Kant ist, wenn schon, dann UNO-Philosoph, nicht aber philosophischer Wasserträger der NATO oder gar der derzeitigen US-Regierung.